



**LANDGERICHT  
KOBLENZ**

**Hinweis – und Auflagenbeschluss**

In dem Rechtsstreit

1. J. Stadtwerke Neuwied GmbH

2.

RAe

RAe

**I.**

Die Parteien des Rechtsstreits werden zunächst darauf hingewiesen, dass sich die Kammer den rechtlichen Ausführungen der zuständigen Richterin am Amtsgericht Neuwied in dem Hinweis – und Auflagenbeschluss vom 08.11.2005 anschließt, wonach die Beklagte zur vollumfassenden Darlegung der Billigkeit der Erhöhung des Gaspreises – unter Einschluss des gesamten Gaspreises - verpflichtet ist.

## II.

Der Beklagten wird daher nochmals aufgegeben, ihre Kosten- und Gewinnkalkulation bezüglich der streitgegenständlichen Gaspreise unter Vorlage der maßgeblichen Bezugsverträge für die Jahre 2004, 2005 und 2006 (1. Jahreshälfte) offen zu legen.

Der Beklagten wird aufgegeben, für die angeführten Zeiträume auch die weiteren Kosten (Leitungskosten, Vorhaltekosten, Personalkosten etc.), die Kalkulationspositionen sowie die Gewinnspanne darzulegen und zu belegen. Die Beklagte hat insoweit auch darzulegen und zu belegen, dass die Weitergabe der behaupteten Einkaufspreisenerhöhung an die Endverbraucher nicht durch zumutbare betriebswirtschaftliche Maßnahmen hätte abgefangen werden können.

Der Beklagten wird zur Erfüllung der Auflagen eine Frist **von 4 Wochen** gesetzt.

## III.

In Bezug auf den Aussetzungsantrag der Beklagten mit Schriftsatz vom 15.03.2006 wegen des kartellrechtlichen Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass eine Aussetzung wegen Voreiligkeit gem. § 148 ZPO nicht in Betracht kommt. Die Kammer schließt sich insoweit der ständigen Rechtsprechung an, wonach das kartellrechtliche Prüfungsverfahren keine gegenüber der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs.3 BGB vorrangige Spezialregelung darstellt (vgl. u.a. AG Heilbronn, WuM 2005, 449 ff. m. w. N.).

Gleichwohl erachtet das Gericht die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gem. § 251 ZPO im Hinblick auf die weiteren anhängigen Verfahren bezüglich der Gaspreise der Beklagten und die bevorstehende höchstrichterliche Entscheidung über die streitgegenständliche Problematik für prozessökonomisch und sinnvoll. Es ist zu erwarten, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorliegt, bevor in diesem Verfahren – möglicherweise nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur

Billigkeit der Gaspreiserhöhung und Zeugenvernehmungen - eine abschließende Entscheidung getroffen werden kann. Die Parteien werden gebeten mitzuteilen, ob ein Ruhen des Verfahrens in Betracht kommt.

Koblenz, 02. Oktober 2006  
Landgericht, 10. Zivilkammer  
Die Einzelrichterin